

die anderen Gegenden des Abendlandes), damit alle Bischöfe das Symbolum unterschrieben; ihre Unterschriften sollten am Grabe des hl. Petrus aufbewahrt werden. Es handelte sich um die allgemeine Annahme der sechsten Synode im Occidente, die auch, soviel bekannt ist, ohne Schwierigkeit erfolgte. In der Tractoria nun, womit Leo diese Sendung begleitete (Mansi XI, 1050; Migne CXVI, 414), findet sich wiederum auf Honorius bezüglich eine Ausdrucksweise angewendet, welche von derjenigen der „Schlußrede“ und des „Edictes“ abweicht: das Concil habe auch Honorius anathematisirt, sagt Leo, qui flammam haereticæ dogmatis non, ut decuit apostolicam auctoritatem, incipientem exstinxit, sed negligendo confovit; eine Wendung, welche dadurch noch wirksamer wird, daß der Papst von den übrigen Anathematisirten sagt: qui adversum apostolicas traditionis puritatem perduelliones exstiterant. Ein Begleitschreiben an den spanischen König Erwig (schränkt die Beurtheilung ebenso ein: Honorius Romanus (episcopus), qui immaculatam apostolicæ traditionis regulam, quam a praedecessoribus suis accepit, maculari consensit, während ebenda die Anderen haereticæ assertionis auctores heißen (Mansi XI, 1055; Migne CXVI, 419). Leo II. geht also nur in einem gewissen, unten näher zu fixirenden Sinne auf das Anathem ein. Daß dasselbe wirklich auch von seinen Nachfolgern in Rom gesprochen wurde, und zwar in dem feierlichen Glaubensbekenntnisse bei der Thronbesteigung, davon ist der Liber diurnus Romanorum pontificum Zeuge. Der betreffende Text desselben dient auf's Neue zur Kennzeichnung des Grundes des römischen Anathema: Auctores novi haereticæ dogmatis Sergium, Pyrrhum, Paulum et Petrum Constantinopolitanos una cum Honorio, qui pravis eorum assertionibus fomentum impendit . . . nexu perpetui anathematis devinxerunt (sexti concilii praesules). . . Quosque vel quaeque sanota sex universalis concilia abjecerunt, etiam nos condemnatione percellimus anathematis (Lib. diurn., ed. Rozière, Paris 1869, n. 84, p. 198; ed. Garnier, Migne CV, 52). Einen sehr unbefangenen Ausdruck fand Honorius' Beurtheilung auch in der alsbald nach dem Tode Leo's II. verfaßten kurzen Lebensnotiz dieses Papstes in dem römischen Liber pontificalis. Derselbe schließt sich in der Ausdrucksweise sonst zwar, wie Duchesne mit Recht hervorhob, mehrfach dem Schreiben Leo's II. an den Kaiser an, greift jedoch in ihrer Harmlosigkeit das Andenken des Papstes wieder stärker an, als die zuvor angeführten authentischen Documente des heiligen Stuhles es thun: Hic (Leo) suscepit sanctam sextam synodum, qui per Dei providentiam nuper in regia urbe celebrata est . . . in qua et condemnati sunt Cyrus, Sergius, Honorius, Pyrrhus, Paulus et Petrus nec non et Macarius cum discipulo suo Stephano, sed et Polychronius novus Simon, qui (alle ohne Unterschied?) unam voluntatem et

operationem in Domino Jesu Christo dixerunt vel praedicaverunt (Text von Duchesne 359). Es ist indessen die nämliche Papstchronik, welche ein Jahrhundert später in der Vita Hadriani I. (772—795) ein solennes Zeugniß gibt, daß damals Honorius' Andenken zu Rom schon nicht mehr in Unehre war. Die Chronik berichtet nämlich dort von der durch Hadrian vorgenommenen Erneuerung des von Honorius beim Lateran eingerichteten Klosters und sagt, die Mönche desselben hätten seit Hadrian einen Theil des Chorbienstes in der Laterankirche übernehmen müssen, reddentes Domino glorificos melos pro sepius memorati venerandi pontificis nomen, scilicet in secula memorialem ejus pangentes carminibus. So konnte man nicht von Honorius reden, wenn damals noch gegen ihn das Anathem von jedem Papst erneuert wurde. Es ist wahrscheinlich, daß obige Formel des Liber diurnus in dieser Zeit nicht mehr in Gebrauch war; sonst hätte auch das siebente öcumenische Concil von 787 in ihr genannt werden müssen; es wird aber desselben mit keiner Silbe gedacht. Kein einziges Document der Päpste enthält seither eine Beurtheilung Honorius'. Ob dieser Umschwung zu Gunsten des Anathematisirten etwa mit dem politischen Umschwung in Rom und Italien zusammenhängt, und ob das theilweise Entgegenkommen Leo's II. gegen die Griechen zu Honorius' Ungunsten in Zusammenhang zu bringen ist mit der öffentlichen Lage des Papstthumes gegenüber dem Oriente, davon wird unten zu sprechen sein.

Wir verfolgen einstweilen die Geschichte der Beurtheilung der Honoriusangelegenheit weiter, und zwar zunächst ihre Nachwirkungen im Orient. Hier hatte schon die sogen. Trullanische Synode von 692 auf Beurtheilung Honorius' zurückgegriffen; in ihrem Glaubensbekenntniß (c. 1, Mansi XI, 938) erneuert sie das Anathem über den Papst, indem sie ihn mit der sechsten Synode einfach einreißt unter „diejenigen, welche nur Einen Willen in Christo lehrten, nämlich Theodor, Cyrus, Honorius, Sergius“ u. s. w. Bekanntlich fand dieses gegen Rom und römische Gewohnheiten feindselige Concil nur insoweit beim apostolischen Stuhle Bestätigung, „als es nichts dem wahren Glauben oder der kirchlichen Disciplin Zuwiderlaufendes oder den Decreten des römischen Stuhles Widersprechendes aufstellt“ (so Johannes VIII., bei Hefele III, 347). Die siebente öcumenische Synode sprach gleichfalls wieder die Beurtheilung aus (Mansi XIII, 377; vgl. 404. 412; XII, 1124. 1141), ebenso die achte öcumenische Synode von 869 (Mansi XVI, 181); beide erklären, hierin an die sechste Synode sich anzuschließen. In dem photianischen Kirchenstreit berief sich Photius den Päpsten gegenüber wiederholt auf Honorius, welcher „die Häresie der Monotheliten umfaßt und deshalb die Ausschliefung erlitten habe“. (Vgl. Card. Hergenröther, Photius II, 560, und Handbuch der Kirchengesch. 3. Aufl. I, 528.) Diese Behauptung